

Amtliche Bekanntmachung Nr. 062/2009

Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung II/19 „Rumpen“

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung II/19 „Rumpen“ erneut öffentlich auszulegen. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zur Änderung der Textlichen Festsetzungen und der zeichnerischen Darstellung abgegeben werden können.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet umfasst einen ca. 1110 qm großen Bereich an der Bergstraße, der sich aus einer Teilfläche des Flurstücks 1032 und einer Teilfläche des Flurstücks 1001 zusammensetzt. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 24.09.2009 bis einschließlich 09.10.2009** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 325 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 16.09.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

